

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung:

Soweit nachstehende Regelungen mit einem (K) versehen sind, gelten sie nur gegenüber Geschäftspartnern mit Kaufmannsgesellschaft, wenn das Geschäft zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört oder gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für andere Geschäftspartner gilt die gesetzliche Regelung, falls keine Sondervereinbarung getroffen wird.

II. Zustandekommen des Vertrages:

1. Unser Angebot sind bis zum Eingang der Annahmeerklärung stets freibleibend. Wir erteilen für alle Aufträge schriftliche Auftragsbestätigungen, mit denen wir auch etwaige mündliche Nebenabreden bestätigen.
2. Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

III. Zahlungsfähigkeit des Kunden:

1. Mit der Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit; er bestätigt besonders, daß er in den letzten 3 Jahren vor Auftragserteilung nicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über sein Vermögen vorgeladen oder innerhalb dieser Frist ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen oder über das Vermögen einer von ihm wesentlich beherrschten Gesellschaft anhängig war.
2. Sollten nachträgliche Auskünfte erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit ergeben oder davon bedeutsame Erklärungen des Kunden unrichtig sein, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder letztlich vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dadurch gegen uns Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen.

IV. Preise:

1. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab unserem Werk ausschließlich Verpackung bei ungeteilter Bestellung der in dem Angebot aufgeführten Mengen.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Lieferort in der angegebenen Währung. Zu unseren Preisen kommt die am Tage der Auslieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
3. (K) Bis zur Ausführung des Auftrages nach der getroffenen Preisvereinbarung erfolgende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen berechnen uns unter Nachweis der entstandenen Mehrkosten zur Berechnung gegenüber dem Kunden.
4. Im übrigen sind wir berechtigt, unsere Preise bei Kostensteigerung angemessen zu erhöhen, wenn unsere Leistung erst nach mehr als 4 Monaten seit Vertragsschluß erbracht werden sollte bzw. die Lieferzeit sich über mehr als 4 Monate erstreckt.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.
2. Als Zinssatz für Verzugszinsen wird ein Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen von der europäischen Zentralbank veröffentlichten Hauptrefinanzierungszins vereinbart, unbeschadet unserer Berechtigung, einen tatsächlich entstandenen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Bei unbaren Zahlungen gilt der Tag, an dem die Gutschriftenanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang.
3. Es wird vereinbart, daß eingehende Zahlungen stets zunächst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die älteste Schuld angerechnet werden.
4. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger gesonderter und schriftlicher Vereinbarung, wobei alle Kosten und Diskontspesen der Kunde trägt und kein Skonto gewährt werden kann.
5. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umständen bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. VII.7 widerrufen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
6. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
7. Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Kunden. Können die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.
8. (K) Dem Kunden steht - gleich aus welchem Rechtsgrund - ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu, sofern wir seinen Anspruch nicht zuvor schriftlich anerkannt haben oder er rechtskräftig festgestellt ist.
9. Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur möglich, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unstreitig (K - und von uns schriftlich anerkannt) ist.
10. Skonto wird nur auf den reinen Warenwert gewährt und nur dann, wenn sämtliche fälligen Rechnungen aus früheren Lieferungen restlos bezahlt sind.

VI. Liefer- und Abnahmepflicht:

1. Die Lieferung erfolgt schnellstens nach Fertigstellung. Vereinbarte Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellung, soweit diese vereinbart wurden, sowie der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen und Genehmigungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen mit uns abgeschlossenen Verträgen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Bei teilweisem Verzug ist der Kunde, wenn deshalb die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, berechtigt, von dem gesamten Vertrag zurückzutreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussparungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenausfall, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder bei einem unserer Zulieferanten entstehen.
4. Angemessenen Teillieferungen sind zulässig.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
6. Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, können vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.
7. Rücknahmen von Liefergegenständen durch uns im Kulanzwege setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständnis voraus. Wir sind zur Berechnung angemessener, uns durch die Rücknahme entstandener Kosten berechtigt.

VII. Eigentumsvorbehalt/Vorausabtretung:

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen aus allen Geschäften mit dem Kunden befriedigt sind - Kontokorrentklausel - und in Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks vom Kunden als Bezogenen eingelöst sind.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne Ziff. VII.1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung und im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwerteten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VII.1. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. VII.5 und VII.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. VII.1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentümeranteile gem. Ziff. VII.3. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
7. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Urkunden auszuhandeln.
8. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat dieser alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
10. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für eine Intervention notwendigen Angaben zu machen und Urkunden auszuhandeln. Der Kunde hat die Kosten einer etwaigen Intervention gegen Dritte zu tragen und sie auf unser Verlangen vorzuschiefen.
11. Übersteigt der Wert unserer Sicherung durch Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl entsprechend freizugeben. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Kunden gehen abgetretene Forderungen auf den Kunden über.

VIII. Produkthaftungspflicht:

Der Kunde ist mit uns einig, daß er im Innenverhältnis als Auftraggeber das alleinige Risiko als Mithersteller nach dem ProdhaftG vom 15.12.89 (BGBl. 1, S. 2198) dafür übernimmt, daß das Endprodukt nicht mit einem Fehler behaftet ist und die Instruktionen gegenüber dem Endverbraucher richtig sind. Er stellt uns als Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei und wird ggf. Sicherheit leisten.

IX. Gewährleistung:

- Für Mängel der Ware einschl. des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewährleistung wie folgt:
1. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt, in dem die Ware das Werk verläßt.
 2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
 3. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens innerhalb von 1 Woche, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen, berechneten aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Bei berechtigter Beanstandung des Kunden werden wir nach unserer Wahl die fehlerhafte Ware nach Erhalt durch neue Ware ersetzen oder die beanstandete Ware nachbessern oder den berechneten Betrag gutschreiben. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu machen.
 5. Weitgehende Ansprüche, insbes. auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden des Kunden oder Dritter gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist (K - das gilt auch für ein evtl. Fehlen zugesicherter Eigenschaften). Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn von anderer Seite ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an unseren Waren vorgenommen werden.
 6. Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Ware am Bestimmungsort, bei Selbstabholung nach Melden der Versandbereitschaft.
 7. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
 8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

X. Schutzrechte:

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierfür nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten oder Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten einzustellen, es sei denn, daß der Kunde uns Sicherheit für etwa entstehende Schadensersatzforderungen leistet.
2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch kostenpflichtig zurückgesandt, mangels anderer Vereinbarungen sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
3. Uns stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von uns oder Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen zu.

XI. Verpackung, Transportgefahr und Versand:

Mit der Bereitstellung der Waren am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Lagerung von Waren, die trotz Bereitstellungsanzeige nicht abgerufen wurden, geschieht auf Gefahr und Kosten des Kunden. Wenn nicht besonders vorgeschrieben oder schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abgeschlossen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Lage.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch bei Wechseln und Schecks, ist das Amtsgericht Lemgo oder nach unserer Wahl das Landgericht Detmold, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Das Amtsgericht Lemgo soll ausschließlich und insbes. für den Fall zuständig sein, daß der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden nach Vertragsabschluß aus der Bundesrepublik verlegt wird oder bei Klageerhebung nicht bekannt ist und daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

XIII. Sonstiges:

1. Unsere sämtlichen, auch zukünftigen Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Übersendung abweichender Konditionen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Sollte der Kunde gleichartige Klauseln in seinen Geschäftsbedingungen haben, gilt das Geschäft spätestens mit der Annahme unserer Ware durch den Kunden als zu unseren Vertragsbedingungen zustande gekommen.
2. Ein Abschluß aufgrund dieser Geschäftsbedingungen macht sie auch für alle weiteren Abschlüsse mit dem Kunden gültig, selbst wenn sie im einzelnen Fall nicht besonders vereinbart werden.
3. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen eines gesonderten schriftlichen Abweichungsvertrages mit dem Kunden.
4. Mündliche Änderungen der getroffenen Vereinbarung für dieses Geschäft sind unwirksam. Das gilt auch für Abänderungen des vereinbarten Formzwanges. Unsere Angestellten sind nicht bevollmächtigt, mündliche Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, worauf wir besonders hinweisen.
5. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.

